

Abgrenzung Einstellungsuntersuchung / arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Im Zusammenhang mit ärztlichen Untersuchungen vor der Aufnahme einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist in Bezug auf minderjährige Personen zu unterscheiden:

1. Vor Beginn einer Ausbildung bzw. vor einer Verbeamtung findet eine beamtenrechtliche **Einstellungsuntersuchung** (Feststellung der gesundheitlichen Eignung) statt. Diese Untersuchung sowie der Umfang und die Bedingungen sind Gegenstand der Rahmenvereinbarung zur Durchführung von ärztlichen Untersuchungen und zur Erstellung ärztlicher Zeugnisse vor einer Einstellung in ein Beamtenverhältnis vom 10. August 2016.
2. Ist eine Beamtenanwärterin oder ein Beamtenanwärter noch nicht volljährig, ist nach den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) i. V. m. § 50 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) eine **ärztliche / arbeitsmedizinische Erstuntersuchung** durchzuführen (medizinischer Arbeitsschutz). Hierfür enthält die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) eine eigene Ziffer 32 für die Honorarhöhe [Untersuchung nach §§ 32 bis 35 und 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung einschließlich einfacher Seh-, Hör- und Farbsinnprüfung; Urinuntersuchung auf Eiweiß, Zucker und Erythrozyten; Beratung des Jugendlichen; schriftliche gutachtliche Äußerung; Mitteilung für die Personensorgeberechtigten; Bescheinigung für den Arbeitgeber); 23,31 Euro]. Die anfallenden Untersuchungskosten nach GOÄ werden von den untersuchenden Ärzten direkt mit dem RP Tübingen abgerechnet.

Diesbezüglich gibt es ein eigenes Verfahren der ärztlichen Untersuchung, die in der Regel die Hausärztin / der Hausarzt durchführt: die untersuchende Ärztin / der untersuchende Arzt beschafft sich bei der JVA Bruchsal (Fax: 07251/788-470) die Formulare „Untersuchungsberechtigungsschein“ und rechnet dann mit dem Regierungspräsidium Tübingen die Ziffer 32 GOÄ ab.

3. Bei minderjährigen Beamtinnen/Beamten/Auszubildenden ist im Anschluss an die arbeitsmedizinische Erstuntersuchung (siehe vorstehende Nummer 2) spätestens nach 9 bzw. 12 Monaten eine **ärztliche / arbeitsmedizinische Nachuntersuchung** erforderlich. Hinsichtlich der Nachuntersuchung gemäß des Jugendarbeitsschutzrechts gelten die Abrechnungskonditionen wie bei der Erstuntersuchung, d.h. Ziffer 32 GOÄ iHv 23,31 Euro, Untersuchungsberechtigungsschein, Abrechnung mit Regierungspräsidium Tübingen.

Minderjährige Beamtenbewerberinnen und Beamtenbewerber werden aufgefordert, bei einer Terminvereinbarung für eine ärztliche Einstellungsuntersuchung nach Nummer 1 (siehe vorstehende Darstellung) ggf. auf die Notwendigkeit einer arbeitsmedizinischen Erstuntersuchung hinzuweisen, soweit eine solche nicht von der behandelnden Hausärztin oder dem behandelnden Hausarzt durchgeführt wird. Die Ärztinnen und Ärzte auf der Namensliste bieten nicht regelhaft auch die Durchführung der arbeitsmedizinischen Erst- oder Nachuntersuchung an, so dass ggf. zwei Untersuchungen bei mehreren Ärztinnen / Ärzten stattfinden müssen.

Weitere Informationen einschließlich eines Informationsblattes für die Abrechnung der Untersuchung von Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz finden sich unter <http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16142/>